

Dienstleistungsvertrag „Creator Service“

Zwischen

LEADERLY UG (haftungsbeschränkt)
Abteilung PURE4U
Carl-Zeiss-Str. 4
D - 14727 Premnitz OT Mögelin

- nachfolgend „Management“ (Bezeichnung gilt für m/w/d) genannt -

Und

Kunde (Streamer, Influencer, Content Creator, etc.)
- nachfolgend „Künstler“ (Bezeichnung gilt für m/w/d) genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand und Zweck

- (1) Der PURE4U Creator-Service ist ein kostenfreies Netzwerkangebot für Content-Creator zur Bereitstellung von Informationen, Vermittlungsangeboten („Placements“) sowie Vernetzungsmöglichkeiten. Es handelt sich ausdrücklich nicht um ein aktives Management oder eine strategische Einzelbetreuung.
- (2) Das Management stellt dem Künstler die in diesen Vertragsbedingungen beschriebenen Leistungen zur Verfügung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl an Placements, Sponsorings, Spiele-Keys oder sonstigen Vorteilen besteht nicht.
- (3) Zweck des Creator-Service ist es, dem Künstler Zugang zu Rabatten, Placements, Sponsorings, Affiliates, Veranstaltungen und weiteren Vorteilen zu vermitteln, die ihn als Streamer und Content-Creator unterstützen können.
- (4) PURE4U tritt hierbei ausschließlich als vermittelnde Instanz zwischen dem Künstler und externen Unternehmen, Publishern oder Kooperationspartnern auf. Die finale Auswahl, Annahme oder Ablehnung einer Zusammenarbeit erfolgt ausschließlich durch den jeweiligen Drittanbieter. Ein Anspruch auf Berücksichtigung, Annahme oder Durchführung einer Kooperation besteht nicht. Auch eine ausbleibende Rückmeldung eines Drittanbieters gilt nicht als Zusage oder Verpflichtung zur Durchführung einer Kooperation.
- (5) Der Service richtet sich an Content-Creator mit ernsthafter, regelmäßiger Content-Erstellung. Reine Test-, Schein- oder Alibi-Accounts können abgelehnt oder ausgeschlossen werden. Ein bestehendes Gewerbe wird empfohlen, ist jedoch keine zwingende Voraussetzung.
- (6) Der Künstler ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen. Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Das Management ist berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte als Erfüllungsgehilfen einzusetzen.
- (7) Das Management unterliegt bei der Erfüllung dieses Vertrages hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufs keinen Weisungen des Künstlers („Weisungsfreiheit“).

- (8) Das Management informiert den Künstler transparent über ihn betreffende Vorgänge. Kosten oder Gebühren, die ausnahmsweise vom Künstler zu tragen sind, werden dem Künstler vorab in Textform mitgeteilt, bevor sie entstehen.
- (9) Der Creator-Service begründet kein Exklusivverhältnis. Der Künstler ist frei, mit weiteren Agenturen oder Partnern zusammenzuarbeiten, sofern hierdurch keine direkte Interessenkollision entsteht.

§ 2 Beginn und Dauer des Vertrages

- (1) Mit Absenden des Antragsformulars auf der Webseite gibt der Künstler ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Creator-Service-Vertrages ab. Der Vertrag kommt erst durch ausdrückliche Bestätigung per E-Mail durch PURE4U zustande.
- (2) Der Service beginnt mit Zugang der Annahmestätigung per E-Mail beim Künstler.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform (z. B. per E-Mail) gekündigt werden.
- (5) PURE4U behält sich das Recht vor, den Creator-Service jederzeit ohne Angabe von Gründen einzustellen oder einzelne Leistungen zu ändern, sofern dies für den Künstler zumutbar ist.

§ 3 Leistungen

- (1) Discord-Zugang
Der Künstler erhält nach Bestätigung des Antrags eine Einladung zum offiziellen Discord-Server von PURE4U.

Nach Beitritt und kurzer Rückmeldung an das Management wird dem Künstler die Rolle „Creator Circle“ zugewiesen. Dadurch erhält er Zugang zu den für den Creator-Service vorgesehenen Bereichen.

Ein Anspruch auf dauerhafte Verfügbarkeit einzelner Discord-Bereiche besteht nicht. Das Management behält sich strukturelle Änderungen vor.

Community- und Austauschbereiche

Im Discord-Server stehen dem Künstler zusätzliche Community-Bereiche zur Verfügung, insbesondere:

- allgemeiner Austausch- und Plauderbereiche,
- ein Bereich zur eigenständigen Vorstellung des Kanals,
- ein Channel „Suche & Biete“ zur Vermittlung von Dienstleistungen oder Unterstützung innerhalb der Community,
- ein „Collab-Sucher“-Bereich zur eigenverantwortlichen Initiierung gemeinsamer Projekte,
- ein Bereich für besondere Stream-Ankündigungen (z. B. Charity-Streams, Jubiläums-Streams).

Diese Bereiche dienen der freiwilligen Vernetzung unter Creatorn.

Das Management übernimmt keine Haftung für Inhalte, Vereinbarungen oder Kooperationen, die eigenständig zwischen Creator entstehen.

Peer-Support und Problemaustausch

Im vorgesehenen Channel können Creator fachliche oder organisatorische Fragestellungen einstellen (z. B. Technik, Buchhaltung, Plattform-Funktionen).

Antworten können sowohl durch andere Creator als auch durch das Management erfolgen. Ein Anspruch auf individuelle Beratung oder eine verbindliche Problemlösung besteht nicht.

Community-Sichtbarkeit

Creator haben die Möglichkeit, eigene Meilensteine oder besondere Ereignisse (z. B. Events, Auszeichnungen, Community-Aktionen) im vorgesehenen Channel zu teilen.

Das Management kann ausgewählte Inhalte innerhalb des Discord-Servers sichtbar machen. Ein Anspruch auf gesonderte Hervorhebung besteht nicht.

Sicherheits- und Präventionshinweise

Das Management stellt im Discord Informationen und Kontakte zu externen Anlaufstellen im Bereich Online-Sicherheit und Hate-Raid-Prävention zur Verfügung (z. B. spezialisierte Beratungsstellen oder Initiativen zur digitalen Sicherheit im Streaming).

Bei Bedarf kann das Management unterstützend bei der Kontaktaufnahme begleiten. Eine Rechts- oder Sicherheitsberatung im Einzelfall wird nicht geschuldet.

Ein Anspruch auf individuelle Betreuung oder dauerhafte Begleitung besteht nicht. Die Kontaktvermittlung erfolgt unverbindlich.

(2) Spiele-Keys (Publisher-Kontakte)

Der Künstler erhält die Möglichkeit, über das Management Spiele-Keys von Publishern anzufragen, mit denen das Management in Kontakt steht.

Das Interesse ist durch Reaktion im jeweiligen Channel oder durch Direktnachricht an das Management anzumelden.

Das Management übermittelt fristgerecht die angeforderten Daten (z. B. Twitch-Link, Plattform, Follower-Zahl, durchschnittliche Zuschauerzahl (Average Viewer)).

Die Entscheidung über die Vergabe eines Keys trifft ausschließlich der jeweilige Publisher. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Spiele-Keys. Erfolgt keine Rückmeldung des Publishers, gilt die Anfrage als abgelehnt. Das Management haftet nicht für Ablehnungen oder ausbleibende Rückmeldungen der Publisher.

(3) Placements, Sponsorings und Affiliate-Programme

Der Künstler erhält Zugang zum Discord-Bereich „Placements“, in dem Angebote zu Kooperationen, Affiliate-Programmen, Sponsorings und Werbemaßnahmen veröffentlicht werden.

- Die Bewerbung erfolgt gemäß den jeweiligen Vorgaben im Channel.
- Die finalen Auswahlentscheidungen treffen ausschließlich die jeweiligen Kooperationspartner.
- Das Management fungiert ausschließlich als vermittelnde Instanz.
- Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Kooperation.

Der Künstler ist für die Einhaltung etwaiger Exklusivitätsvereinbarungen selbst verantwortlich. Die inhaltliche und rechtliche Ausgestaltung der Kooperation (z. B. Kennzeichnungspflichten, steuerliche Behandlung) liegt in der Verantwortung des Künstlers.

(4) Rabattaktionen

Im Bereich „Placements“ können zeitweise Rabattcodes oder Sonderkonditionen enthalten sein. Die Nutzung erfolgt ausschließlich gemäß den jeweiligen Teilnahmebedingungen des Kooperationspartners. Ein Anspruch auf dauerhafte Rabattaktionen besteht nicht.

(5) Veranstaltungen und Messen

Der Künstler erhält Zugang zum Bereich „Veranstaltungen“, in dem Informationen bereitgestellt werden zu:

- Messen
- Events
- Akkreditierungsmöglichkeiten
- Creator-Tickets
- Hotel- und Reiseinformationen

Gegebenenfalls kann das Management Gruppenbuchungen oder Messeauftritte koordinieren. Die Teilnahme erfolgt freiwillig. Ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht nur, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde.

Zusätzlich können im Discord Informationen zu kurzfristigen Events, kulturellen Veranstaltungen oder branchenspezifischen Aktionen veröffentlicht werden.

Das Management kann im Einzelfall Creator als Messehelfer oder Mitwirkende bei eigenen Ständen einsetzen. Voraussetzungen, Aufgabenbereiche sowie eine mögliche Kostenübernahme werden jeweils individuell kommuniziert.

Ein Anspruch auf Einsatz oder Kostenübernahme besteht nicht.

(6) Twitch Team

Der Künstler wird in das Twitch-Team „PURE4U Creator Circle“ eingeladen. Die Annahme ist freiwillig. Die Anzeige als Hauptteam ist freiwillig. Das Management erhält keinen Zugriff auf Einnahmen oder Statistiken. Eine Verpflichtung zur aktiven Teilnahme besteht nicht.

(7) Creator Starter Guide (Mini-Checkliste)

Das Management stellt dem Künstler eine kompakte Creator-Starter-Checkliste zur Verfügung. Diese enthält grundlegende Hinweise u. a. zu:

- Impressumspflicht und rechtlichen Grundlagen
- Einrichtung einer geschäftlichen E-Mail-Adresse
- Datenschutz- und Moderationseinstellungen
- Strukturierung von Panels und Kanalbeschreibung
- Streaming-Planung und Community-Aufbau

Die bereitgestellten Inhalte dienen ausschließlich der allgemeinen Orientierung und stellen keine Rechts-, Steuer- oder Unternehmensberatung dar.

(8) Creator-Tipp des Monats

Das Management stellt im Discord in unregelmäßigen Abständen fachliche Impulse, praxisnahe Hinweise oder Brancheneinblicke, Branchentipps oder kurze Handlungsempfehlungen zur Verfügung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Veröffentlichungsfrequenz besteht nicht.

(9) Rabatt auf kostenpflichtige Leistungen

Der Künstler erhält auf ausgewählte Zusatzleistungen des Managements (z. B. Beratung, Impressum-Service, Virtual Office etc.) einen Rabatt in Höhe von 15 %.
Ein Rechtsanspruch auf dauerhafte Rabattgewährung besteht nicht.

Das Management schuldet keinen konkreten wirtschaftlichen Erfolg.

Der Creator-Service stellt ein freiwilliges, kostenfreies Unterstützungsangebot dar. Ein Anspruch auf bestimmte Kooperationsabschlüsse, Reichweitensteigerungen, Einnahmen oder sonstige wirtschaftliche Vorteile besteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten des Künstlers

(1) Vertragserfüllung

Der Künstler verpflichtet sich, vereinbarte Leistungen im Rahmen von Kooperationen, Placements oder sonstigen vermittelten Maßnahmen ordnungsgemäß, fristgerecht und entsprechend den jeweiligen Vorgaben des Kooperationspartners zu erbringen.

Eine eigenmächtige Abänderung vereinbarter Inhalte oder Werbeformate ist nur nach vorheriger Abstimmung zulässig.

(2) Eigenverantwortung für rechtliche und steuerliche Angelegenheiten

Der Künstler ist eigenständig verantwortlich für:

- Gewerbeanmeldung,
- steuerliche Erfassung,
- Rechnungsstellung,
- Buchführung,
- Abführung von Steuern,
- Einhaltung gesetzlicher Kennzeichnungspflichten (z. B. Werbung, Affiliate-Links).

Das Management übernimmt keine steuerliche oder rechtliche Beratung.

(3) Einhaltung von Plattformrichtlinien und Drittbedingungen

Der Künstler verpflichtet sich, sämtliche geltenden:

- Plattformrichtlinien (z. B. Twitch, YouTube, Discord, Steam),
- Affiliate- oder Partnerbedingungen,
- gesetzlichen Kennzeichnungspflichten,
- Datenschutzvorgaben

eigenverantwortlich einzuhalten.

Verstöße, die zu Sperrungen, Sanktionen oder Reputationsschäden führen, liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Künstlers.

(4) Gesetzestreue und Verhalten

Der Künstler verpflichtet sich, keine Inhalte zu verbreiten oder Handlungen vorzunehmen, die:

- gegen geltendes Recht verstoßen,
- extremistische, diskriminierende oder strafbare Inhalte enthalten,
- gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen,
- das Ansehen des Managements oder dessen Partner erheblich beeinträchtigen.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen behält sich das Management das Recht vor, den Creator-Service fristlos zu beenden.

§ 5 Nutzungsrechte für Bilder, Brand etc.

(1) Einräumung von Nutzungsrechten

Der Künstler räumt dem Management ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den vom Künstler zur Verfügung gestellten Bildern, Logos, Grafiken, Markenbestandteilen und sonstigen Medieninhalten ein.

Die Nutzung ist beschränkt auf:

- interne Präsentationszwecke,
- Bewerbung des Creator-Service,
- Darstellung des Künstlers im Rahmen von Placements, Veranstaltungen oder Referenzen,
- Listung auf Webseiten oder Social-Media-Kanälen des Managements.

Eine weitergehende Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Künstlers.

Die Einräumung erfolgt unentgeltlich.

(2) Nutzung durch den Künstler

Der Künstler ist berechtigt, vom Management bereitgestellte Logos, Grafiken oder Vorlagen (z.B. Team-Logos, Creator-Circle-Logos) ausschließlich im Zusammenhang mit der Teilnahme am Creator-Service zu verwenden. Eine Nutzung für fremde Projekte oder kommerzielle Weiterverwertung ist nicht gestattet.

(3) Weitergabe an Dritte

Eine Weitergabe der zur Verfügung gestellten Dateien an Dritte ist nur zulässig, sofern diese im Auftrag des Managements oder im Rahmen einer konkreten Kooperation eingebunden sind. Eine eigenständige Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.

(4) Änderungen und Bearbeitungen

Eine Bearbeitung oder Veränderung von Logos, Markenbestandteilen oder bereitgestellten Grafiken ist nur nach vorheriger Zustimmung der jeweils berechtigten Partei zulässig. Hiervon ausgenommen sind rein technische Anpassungen (z. B. Größenanpassung, Zuschnitt), sofern die inhaltliche Darstellung unverändert bleibt.

(5) Beendigung des Vertrags

Mit Beendigung des Creator-Service erlöschen sämtliche eingeräumten Nutzungsrechte automatisch. Bereits veröffentlichte Inhalte dürfen aus dokumentarischen Gründen bestehen bleiben, sofern keine berechtigten Interessen entgegenstehen.

(6) Rechtegarantie

Der Künstler versichert, dass er zur Weitergabe der bereitgestellten Inhalte berechtigt ist und keine Rechte Dritter verletzt. Der Künstler stellt das Management von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer unberechtigten Bereitstellung von Inhalten resultieren.

§ 6 Umsatzbeteiligung (Provision)

(1) Provisionsanspruch

Das Management erhält eine Provision auf sämtliche finanziellen Vergütungen, die dem Künstler aus Kooperationen, Werbeleistungen oder sonstigen entgeltlichen Vereinbarungen mit Dritten zufließen, sofern diese durch aktive Vermittlung oder Betreuung des Managements zustande gekommen sind. Provisionspflicht besteht nur bei ausdrücklich durch das Management vermittelten oder betreuten Kooperationen.

- | | |
|---|----------------|
| ▪ Finanzielle Honorare
(Fixum, Kampagnenvergütung) | 25 % |
| ▪ Werbeeinnahmen aus vermittelten Affiliate- oder
Umsatzbeteiligungsmodellen | 25 % |
| ▪ Reine Sachleistungen
(z. B. Produktzusendungen ohne finanzielle Gegenleistung) | provisionsfrei |

(2) Fälligkeit

Die Provision wird spätestens 14 Tage nach Zahlungseingang beim Künstler fällig. Der Künstler ist verpflichtet, das Management unverzüglich über Zahlungseingänge zu informieren und auf Anfrage geeignete Nachweise (z. B. Abrechnung, Screenshot, Zahlungsbestätigung) vorzulegen.

(3) Rechnungsstellung

Das Management stellt über die jeweilige Provision eine ordnungsgemäße Rechnung. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet, sofern diese anfällt.

(4) Nachlaufklausel

Werden während der Vertragslaufzeit durch das Management vermittelte Verträge geschlossen, aus denen dem Künstler auch nach Vertragsende noch Vergütungen zufließen, bleibt der Provisionsanspruch für diese Einnahmen bestehen.

Dies gilt auch für Einnahmen, die während der Vertragslaufzeit entstehen, jedoch erst nach Vertragsende ausgezahlt werden.

(5) Verschulden des Künstlers

Kommt es aufgrund schuldhaften Verhaltens des Künstlers (vorsätzlich oder fahrlässig) zum Wegfall oder zur Nichtauszahlung einer vertraglich vereinbarten Vergütung, bleibt der Provisionsanspruch des Managements bestehen, sofern der Kooperationspartner zur Zahlung bereit gewesen wäre und die Kooperation auf einer während der Vertragslaufzeit vermittelten Geschäftsbeziehung beruht.

(6) Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt entfällt der Provisionsanspruch. Als höhere Gewalt gelten insbesondere unvorhersehbare und vom Künstler nicht zu vertretende Ereignisse, die die Durchführung der vereinbarten Leistung unmöglich machen. Der Künstler ist verpflichtet, das Management unverzüglich über entsprechende Umstände zu informieren.

§ 7 Haftung

(1) Grundsatz

Das Management haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Wesentliche Vertragspflichten

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet das Management nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Künstler regelmäßig vertrauen darf.

(3) Haftungsausschluss im Übrigen

Im Übrigen ist die Haftung des Managements bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Haftungstatbestände bestehen.

(4) Folgeschäden

Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ausgebliebene Kooperationen oder sonstige Vermögensfolgeschäden, ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(5) Haftung der Beauftragten

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen des Managements.

(6) Eigenverantwortlichkeit des Künstlers

Der Künstler ist für sämtliche von ihm veröffentlichten Inhalte, Aussagen und geschäftlichen Handlungen eigenständig verantwortlich.

Das Management übernimmt keine Haftung für Inhalte, Äußerungen oder Handlungen des Künstlers im digitalen oder analogen Raum.

(7) Rechte Dritter

Der Künstler sichert zu, dass seine Inhalte:

- a. keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere Urheber- oder Markenrechte, Persönlichkeitsrechte, Datenschutzrechte;
- b. keine rechtswidrigen, diskriminierenden oder sittenwidrigen Inhalte enthalten;
- c. das Image oder den Ruf des Managements nicht schädigen;
- d. gesetzliche Kennzeichnungspflichten (z. B. Werbekennzeichnung) einhalten.

(8) Freistellung

Verletzt der Künstler schuldhaft Pflichten aus diesem Vertrag und entstehen dem Management hierdurch Schäden oder werden Ansprüche Dritter geltend gemacht, stellt der Künstler das Management von diesen Ansprüchen frei.

§ 8 Kündigung

(1) Ordentliche Kündigung

Beide Parteien können den Creator-Service jederzeit (ohne Frist) kündigen.

Maßgeblich für die Wirksamkeit ist der Zugang der Kündigung bei der jeweils anderen Partei.

(2) Form der Kündigung

Die Kündigung bedarf der Textform (§ 126b BGB).

Sie ist per E-Mail an info@pure4u.de oder an die vom Künstler zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse zu richten.

(3) Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a. der Künstler trotz Abmahnung wesentliche Vertragspflichten nicht erfüllt,
- b. Leistungen des Managements für rechtswidrige oder sittenwidrige Zwecke genutzt werden,
- c. der Künstler schwerwiegend gegen gesetzliche Bestimmungen oder Rechte Dritter verstößt,
- d. der Künstler zahlungsunfähig wird, ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder er seine Zahlungen einstellt.

(4) Rufschädigendes Verhalten

Eine außerordentliche Kündigung ist ebenfalls möglich, wenn der Künstler durch sein Verhalten das Ansehen oder die berechtigten geschäftlichen Interessen des Managements erheblich beeinträchtigt.

Hierzu zählen insbesondere extremistische, diskriminierende oder strafrechtlich relevante Inhalte.

(5) Provisionsansprüche

Provisionsansprüche des Managements aus während der Vertragslaufzeit vermittelten Kooperationen bleiben auch nach Vertragsbeendigung bestehen, soweit die zugrunde liegende Kooperation fortbesteht oder Zahlungen aus dieser Kooperation erfolgen.

(6) Folgen der Vertragsbeendigung

Mit Beendigung des Vertrages entfallen sämtliche Rechte zur Nutzung von Leistungen des Managements.

Der Künstler ist verpflichtet, sämtliche Hinweise auf eine bestehende Zusammenarbeit zu entfernen.

§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Verschwiegenheit

Die Parteien verpflichten sich, über sämtliche nicht öffentlich bekannten geschäftlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt sowohl während der Vertragslaufzeit als auch über deren Beendigung hinaus.

Von der Verschwiegenheitsverpflichtung ausgenommen sind Informationen,

- a. die allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der empfangenden Partei bekannt werden,
- b. die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen,
- c. die zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung gegenüber beauftragten Dritten erforderlich sind.

(2) Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung verarbeitet und nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden.

(3) Datenverarbeitung im Rahmen des Vertrages

Das Management ist berechtigt, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten des Künstlers zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Eine weitergehende Verarbeitung erfolgt nur auf gesetzlicher Grundlage oder mit gesonderter Einwilligung.

Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung des Managements ist auf der Webseite abrufbar.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sofern der Künstler Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand der Sitz des Managements.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

(2) Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Abreden zwischen den Parteien haben Vorrang vor diesen Vertragsbedingungen.

(3) Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt die gesetzliche Regelung.

(4) Mitwirkungspflichten

Der Künstler verpflichtet sich, bei Anmeldung und während der Vertragslaufzeit alle erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Änderungen sind dem Management unverzüglich mitzuteilen.